

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 01

Donnerstag, 05.01.2017

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 01/14 Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2017
- 02/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mastschweinstalles für 600 Tiere“ der Firma Metzgerei & Imbiss Markus Murr auf dem Grundstück Flurnr. 581 der Gemarkung Moosach
- 03/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau einer Soccer-Golf Anlage mit Kiosk und Gerätegarage“ des Herrn Johann Reiser auf dem Grundstück Flurnr. 1767 1777/3 1777/4 1767/1 1766 der Gemarkung Zorneding
- 04/44 Antrag der Gemeinde Moosach auf Erteilung einer (über das vorhandene Altrecht hinausgehenden) wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Berghofen auf Fl.Nr. 613/7, Gem. Moosach; allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 UVPG - Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG



01/14

**Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ von | 144.453.534 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² von | 136.550.982 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | - 7.902.552 € |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|---------------|
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ³ von | 141.603.363 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁴ von | 128.338.745 € |
| und einem Saldo von | +13.264.618 € |

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

| | |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁵ von | 2.778.652 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁶ von | 15.225.443 € |
| und einem Saldo von | - 12.446.791 € |

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁷ von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁸ von | 5.140.198 € |
| und einem Saldo von | - 5.140.198 € |

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **- 4.322.371 €**

¹ Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230,270

² Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280

³ Gesamtfinanzplan Zeile 009

⁴ Gesamtfinanzplan Zeile 016

⁵ Gesamtfinanzplan Zeile 106

⁶ Gesamtfinanzplan Zeile 113

⁷ Gesamtfinanzplan Zeile 250

⁸ Gesamtfinanzplan Zeile 260



II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|----------------------|-------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 1.763.051 € |
| den Aufwendungen mit | 1.910.566 € |

| | |
|---------------------|----------|
| im Vermögensplan in | |
| den Einnahmen und | 35.908 € |
| den Ausgaben mit | 35.908 € |

ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2017 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **74.908.482 €** festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 47,5 v.H. festgesetzt.



(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebersberg, den 19.12.2016

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß

Landrat

- III. Der Haushalt 2017 wurde mit Schreiben vom 20.12.2016 der Regierung von Oberbayern vorgelegt.
- IV. Der Kreistag hat am 19.12.2016 dem Beteiligungsbericht zugestimmt. Er steht zur Einsicht im Internet unter folgendem Link: Abteilung Zentrales und Bildung / Finanzen, Beteiligungen / Finanzen / Haushalt / Haushalte des Landkreises / Kreishaushalt 2017.
- V. Der Haushalt samt Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom **23. Januar bis 01. Februar 2017** im Landratsamt Ebersberg, Zimmer E.36, zur Einsichtnahme öffentlich aus.



02/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-2155) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines Mastschweinestalles für 600 Tiere**“ der **Firma Metzgerei & Imbiss Markus Murr** auf dem Grundstück Flurnr. 581 der Gemarkung Moosach folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan (Austauschplan 1/3) vom 23.11.2016 – Lageplan- Grundrisse, Schnitte.
- Eingabeplan (Austauschplan 2/3) vom 23.11.2016 – Ansichten.
- Eingabeplan (Austauschplan 3/3) vom 23.11.2016 – Abstandsflächen, Außenanlagen.
- Grundrissplan Biofilteranlage vom 16.12.2016
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil und Planteile) vom 16.11.2016

Die Genehmigung gilt für einen Mastschweinestall mit maximal 600 Plätzen für Mastschweine mit einem Gewicht von ca. 30 kg bis maximal 120 kg.

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.
(Ziff. II bis V nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 29.12.2016
Anita Reinweber



03/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-1154) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau einer Soccer-Golf Anlage mit Kiosk und Gerätegarage**“ des **Herrn Johann Reiser** auf dem Grundstück Flurnr. 1767 1777/3 1777/4 1767/1 1766 der Gemarkung Zorneding folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

II Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Lageplan mit Stellplatznachweis vom 08.04.2016 (M 1:250),
- Eingabepan Kioskgebäude und Gerätegarage (M 1:100) vom 08.04.2016,
- Ansichten Kioskgebäude mit Geländehöhen (M 1:100, eingegangen: 11.10.2016).

Das Kioskgebäude und die Gerätegarage sind jeweils Gebäude der Gebäudeklasse 1.
(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 02.01.2017

Anita Reinweber



04/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Gemeinde Moosach auf Erteilung einer (über das vorhandene Altrecht hinausgehenden) wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Berghofen auf Fl.Nr. 613/7, Gem. Moosach;
allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 UVPG - Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG**

Die Gemeinde Moosach hat die Erteilung einer (über das bestehende Altrecht hinausgehenden) wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Berghofen auf Fl.Nr. 613/7, Gem. Moosach, beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ebersberg, Sachgebiet 44, zugänglich.

Ebersberg, 29.12.2016

C. Huber

EAPL.863-2 Moosach 6/II